

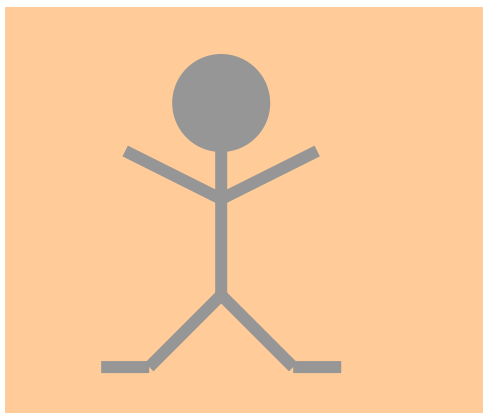


LANDKREIS  
LUDWIGSBURG

# Handreichung zur Abgrenzung von

**rechtlicher Betreuung und Betreuung als Sozialleistung**

**Teil 1 - in einer Einrichtung**



Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Betreuung

für den Landkreis Ludwigsburg

**Stand 10/2011**

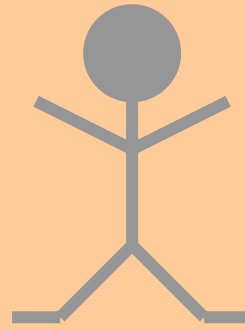
## **Vorbemerkung**

Die Arbeit mit psychisch kranken und/oder körperlich, geistig oder seelisch behinderten Menschen beinhaltet Verantwortung und Aufgaben sowohl für die rechtliche Betreuung wie auch für die Betreuung als Sozialleistung. Hierbei entstehen immer wieder Abgrenzungsprobleme von sozialrechtlicher und betreuungsrechtlicher Seite, aber auch Kooperationsprobleme unter den Akteuren der genannten Bereiche.

Der Deutsche Verein empfiehlt deshalb Sinn und Zweck der anstehenden Tätigkeit mit den Zielen und vertraglichen/gesetzlichen Verpflichtungen von Sozialleistungsträgern und -erbringern abzugleichen, um eine Abgrenzung hinsichtlich der Zuständigkeit zu erhalten.

Im Fordergrund der Diskussion steht der betroffene Mensch mit seinem Anspruch auf Selbstbestimmung und Unterstützung. Der im Gesetz verankerte Erforderlichkeitsgrundsatz (§1896 Abs. 2 BGB), wonach ein rechtlicher Betreuer nur bestellt werden darf, soweit die Angelegenheiten der zu betreuenden Person nicht durch eine(n) Bevollmächtigte(n) oder andere Hilfen ebenso gut besorgt werden können, spielt dabei eine wichtige Rolle.

# 1. Rechtliche Betreuung



Die „Rechtliche Betreuung“ schafft die Voraussetzung dafür, dass rechtlich betreute Menschen ihr Selbstbestimmungsrecht verwirklichen, ihre Rechte und Pflichten im sozialen Bereich wahrnehmen, und gegebenenfalls Ansprüche geltend machen können

**1.1 Aufgaben des Betreuers** : Der Betreuer ist der gesetzliche Vertreter des Betreuten im Rahmen der ihm vom Gericht übertragenen Aufgabenkreise. Das bedeutet, dass er den Betreuten vertritt, also in seinem Namen rechtswirksam handelt, in erster Linie im Rechtsverkehr, daneben auch in gerichtlichen Prozessen. Hierbei berät, unterstützt und entscheidet der Betreuer im Rahmen seiner Aufgabengebiete im Sinne und zum Wohl des Betroffenen.

Von Bedeutung ist, dass sich die Befugnisse zur Vertretung nur auf die im Beststellungsbeschluss genannten Aufgabenkreise erstreckt.

Bei der „Rechtlichen Betreuung“ liegt die Betonung auf dem rechtlichen Aspekt, d.h. Entscheidungen Treffen. Alle Tätigkeiten, welche sich auf tatsächliche Hilfeleistungen für den Betroffenen richten sollten hierbei ausgenommen sein. –

## 1.2 Subsidiarität der Betreuung gegenüber anderen Hilfen

Ein Betreuer hat nicht mehr Pflichten, nur weil er einen Betreuer hat der für ihn handelt. Im Gegenteil: Ziel einer rechtlichen Betreuung ist es sich selbst als Betreuer überflüssig zu machen. Sämtliche Beteiligten sollen nach wie vor ihre bisherige Unterstützung weiter leisten

In sozialrechtlichen Verfahren hat der Betreuer die Aufgabe, im Rahmen seiner Aufgabenkreise seinen Betreuten bei dessen Mitwirkungspflichten zu beraten und zu unterstützen und bei der Wahrnehmung von Teilnahmerechten zu begleiten, bzw. diese für ihn wahrzunehmen. Dies kann beinhalten: Beantragung von Leistungen. Zustimmung der Erteilung von Auskünften an Dritte, Angeben von erheblichen Tatsachen als Grundlage zur Genehmigung von Leistungen, etc.

## 2. Vollstationäre Einrichtung



Grundlage für die Aufgaben und Zuständigkeitsregelungen bei stationären Einrichtungen sind u.a. das SGB XI, das Heimgesetz und die jeweils geschlossenen Rahmenverträge zur Versorgung

### **§43 SGB XI (2) Satz 1 Inhalt der Leistung**

Für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen übernimmt die Pflegekasse im Rahmen der pauschalen Leistungsbeträge nach Satz 2 die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.

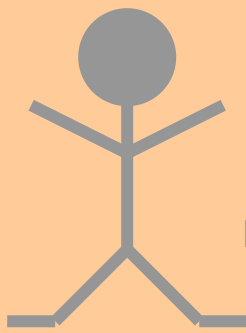
In **§ 11 SGB XI** ist vorgesehen, dass alle Pflegeeinrichtungen für die pflegebedürftigen Personen auch Betreuung erbringen. Näher ausgestaltet werden die Leistungen der sozialen Betreuung in Landesrahmenverträgen (§75 SGB XI).

In **§ 1 Abs d und e**, des Rahmenvertrags für vollstationäre Pflege gemäß **§ 75 Abs. 1 SGB XI** für das Land Baden-Württemberg vom 12. Dezember 1996 ist das Ziel der Hilfe benannt, dem Pflegebedürftigen trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung soll ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z. B. durch Angehörige. ...

**Nach §11 Abs 1 Satz 3 HeimG** darf ein Heim nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung eine angemessene Qualität der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in dem Heim selbst oder in angemessener anderer Weise einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern.

### 3. Abgrenzung der Aufgaben und Absprachen





Betreuer



Einrichtung

### Kontaktaufnahme

Der Betreuer ist in der Regel innerhalb von 48 Stunden erreichbar. Besuche beim Betreuten sollen daher auch unabhängig von einem konkreten Anlass mehrmals im Jahr erfolgen.

Die Einrichtung werden gebeten sich bei konkreten Anliegen direkt mit Informationen an den Betreuer wenden.

### Aufgabenverteilung - Gesundheit

Aufgabe des Betreuers ist es die **Anträge** zur Pflegeeinstufung sowie die gemäß des SchwB-Gesetzes zu stellen. Er teilt auch dem Sozialamt direkt bei Antragstellung, eine Höherstufung in der Pflege oder einen Krankenhausaufenthalt zeitnah mit.

Die Begleitung zu Arztbesuchen ist von den Einrichtungen zu planen und zu organisieren.

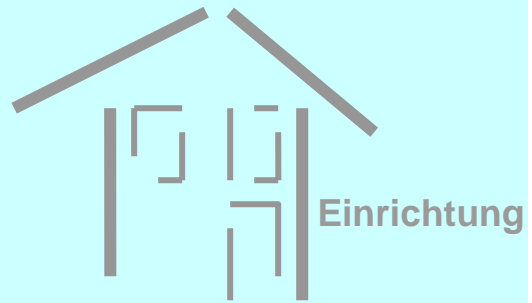
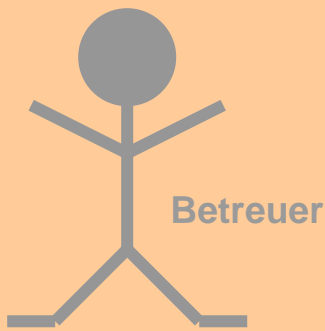
Geht es um die **Palliativversorgung** hat der rechtliche Betreuer sich nach dem mutmaßlichen Willen des Betreuten (evtl. Patientenverfügung) zu richten gegebenenfalls auch gegen die ärztliche Empfehlung.

Geregelt ist dies im Erlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg vom 28.11.2008. Gemäß des Rahmenvertrages zum SGB XI ist die Hilfe zur Mobilität, die Organisation und Planung von Arztbesuchen und notfalls auch eine weitergehende Begleitung von den Heimen zu erbringen.

Der Betreuer vertritt den einwilligungsunfähigen Betreuten vor dem Arzt.

Die Einrichtung teilt dem Betreuer einen Krankenhausaufenthalt des Betreuten unverzüglich mit.

Heimbewohner die weder die Pflegestufe II haben noch eine Schwerbehinderung mit den Markenzeichen „G“, „H“ oder „aG“ haben, bekommen in der Regel keinen Krankentransport verordnet.



### Weitere Aufgabenverteilung - Gesundheit

Der Betreuer hat auf die Einhaltung des zur Verfügung stehenden Budgets des Betreuten zu achten, auch ist er dafür zuständig die Zuzahlungsbefreiung zu beantragen. Besonders auf die Zuzahlungen bedingt durch Privatrezepte ist zu achten und deren Handhabung zu regeln.

Die Heime haben dafür zu sorgen, dass das **ausgestellte Rezept** des Arztes die Apotheke erreicht und dass der Betreute seine Medikamente erhält.

**Das Heim hat die zuständige Apotheke auf eine Zuzahlungsbefreiung hinzuweisen.**

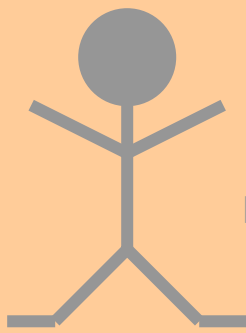
### Barbetragsverwaltung

Dienstleistungen wie Friseurbesuche oder Fußpflege sollten direkt mit dem Betreuer abgerechnet werden.

Es ist **wünschenswert**, dass Heime für Betreute, bei Bedarf ein **Verwahrgeldkonto** führen. Wie die Auszahlung und die Abrechnung im einzelnen aussieht bleibt der jeweiligen Einrichtung überlassen.

**Oberverwaltungsgericht Bautzen, Urteil vom 13.12.2005, 4 B 886/04, FamRZ 2006, 1878 (Ls.) = NJ 2006, 184:**

Das OVG hat festgestellt, dass die Barbetrags- oder Taschengeldverwaltung vom Heim zu tragen ist. Sie ist typischerweise Bestandteil der in den Entgelten enthaltenen sozialen Betreuung



Betreuer



Einrichtung

### Administrative Tätigkeiten

**Anträge** auf Sozialhilfe, Höherstufung bei der Pflegekasse, Anträge auf Bekleidungsbeihilfe etc. sind generell vom rechtlichen Betreuer **zu stellen**.

Kann ein Heimbewohner nicht von der **Ausweispflicht** befreit werden und ist ein Ausweis erforderlich, hat der Betreuer ein **Passbild** zu **organisieren** und den Antrag zu stellen.

Für den **Sonderbedarf** und die **Wünsche** der Betreuten nach Gegenständen wie z.B. Fernsehen, ist der Betreuer im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Betroffenen zuständig

Das Heim hat den Betreuer zu **informieren**, wenn eine höhere Pflegestufe **notwendig** wird oder Bekleidung, etc benötigt wird.

Ist noch keine rechtliche Betreuung eingerichtet soll das Heim im eigenen Interesse der Sozialhilfeträger die notwendige Hilfe zur Pflege direkt zum Einzugstermin mitteilen. Damit ist die Bedürftigkeit erfasst, so dass der Antrag später vom Betreuer nachgereicht werden kann

Besteht Bedarf an Bekleidung macht es Sinn, dass Betreuer und Heim kooperieren. Ideal ist eine **Katalogbestellung** durch die Einrichtung nach Rücksprache mit dem Betreuer. Lieferadresse Heim, Rechnungsadresse Betreuer.

### Post und sonstige Schreiben

Der Betreuer hat sich Kenntnis über die eingehende Post des Betreuten zu verschaffen. Eine Kooperation mit dem Heim wäre sinnvoll und erstrebenswert. Eine Regelung über die private Post ist wichtig.

Dem Heim kann, wenn ein ermächtigter Vertreter benannt ist, die Post für die Bewohner zugestellt werden. Beschlüsse des Betreuungsgerichts haben dem Bewohner zugänglich gemacht zu werden.



## **Impressum**

Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten

im Landkreis Ludwigsburg

Geschäftsstelle:

Landratsamt Ludwigsburg

Betreuungsbehörde

Hindenburgstr. 40

71838 Ludwigsburg

Tel.: 07141/144-2550